

Beilage Nr. 15/91  
PrZ 2628/91

### Entwurf

Gesetz über eine geringfügige Änderung der Grenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

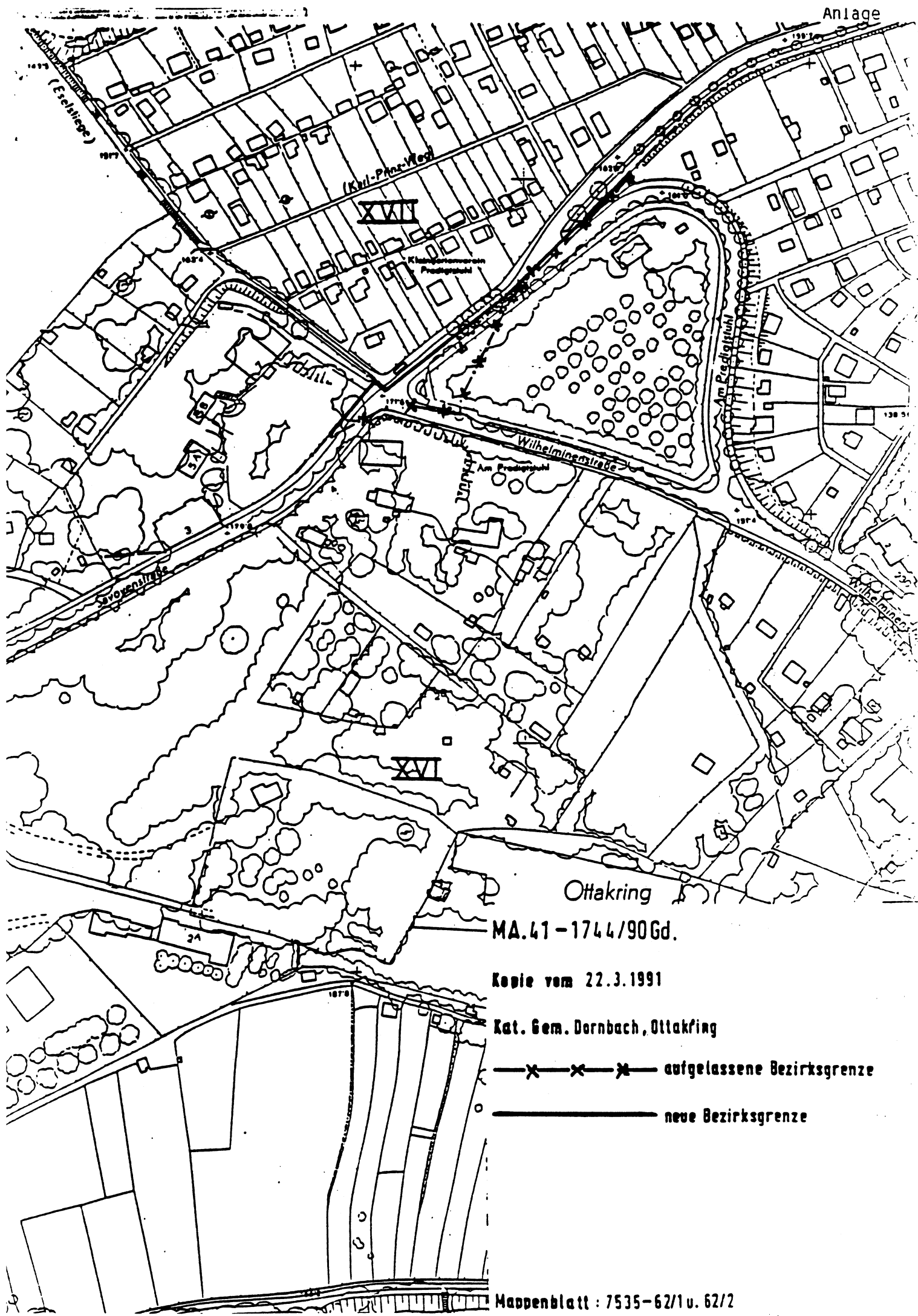
Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 6/1964, 23/1964, 4/1990 und ../1991 festgelegte Grenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk wird im Bereich Savoyenstraße - Wilhelminenstraße - Oberwiedenstraße wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze verläuft beginnend beim Schnittpunkt der alten Bezirksgrenze mit der nordwestlichen Straßeneinfriedung der Savoyenstraße längs derselben bis zur südlichen Zauncke der sogenannten "Eselstiege". Von dort wird die Bezirksgrenze durch die Verlängerung der südwestlichen Einfriedung der "Eselstiege" gebildet, bis sie auf die Straßennachse der Oberwiedenstraße trifft. Von diesem Punkt verläuft die Bezirksgrenze entlang der Straßennachse der Oberwiedenstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Beginn der Straßenerweiterung bei der Einmündung der Straße "Am Predigtstuhl". Sie verläuft sodann in gerader Linie bis zum beginnenden südöstlichen Rasensaum der Oberwiedenstraße. Der Rasensaum bildet nun die neue Bezirksgrenze, bis sie bei der Zauncke an der südöstlichen Straßengrenzung der Oberwiedenstraße in die alte Bezirksgrenze einmündet.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 16. und  
/ dem 17. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz bei-  
gefügt planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



Anlage

(Eselgasse)

Karl-Phil-Weg

XVII

Klagenfurter Praterstrasse

Am Predigtstuhl

Wilhelminenstrasse

Wagensstrasse

XVI

Ottakring

MA.41-1744/90Gd.

Kopie vom 22.3.1991

Kat. Gem. Dornbach, Ottakring

— x — x — x — aufgelassene Bezirksgrenze

— neue Bezirksgrenze

Mappenblatt : 7535-62/1 u. 62/2

## Vorblatt

### Problem:

Im Bereich Savoyenstraße - Wilhelminenstraße - Oberwiedenstraße entspricht die Bezirksgrenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk nicht den natürlichen Gegebenheiten. Sie verläuft derzeit zwischen Oberwiedenstraße und Wilhelminenstraße entlang der Katastralgemeindegrenze quer durch ein Privatgrundstück.

### Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie auf öffentlichen Grund verlegt wird.

### Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für eine solche Grenzänderung ein Landesgesetz notwendig.

### Alternativen:

Belassung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes.

### Kosten:

keine

## Erläuterungen

2.

zum Gesetz über eine geringfügige Änderung der Grenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk

Die derzeitige Bezirksgrenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk verläuft im Bereich Wilhelminenstraße - Oberwiedenstraße entlang der Katastralgemeindegrenze quer durch ein Privatgrundstück. Sie entspricht somit nicht den natürlichen Gegebenheiten und sollte auf öffentlichen Grund verlegt werden. Hiefür bieten sich die nordwestliche Straßeneinfriedung der Savoyenstraße bei der sogenannten "Eselstiege" und die Straßenachse der Oberwiedenstraße an.

Die Bezirksvertretungen für den 16. und 17. Bezirk haben sich in übereinstimmenden Beschlüssen für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).